

Merkblatt Nutzung von Oberflächengewässern:

Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern (Bäche, Flüsse, Seen, Teiche, etc.) zur Bewässerung von gartenbaulichen, landwirtschaftlichen, oder forstwirtschaftlichen Flächen, zur Speisung von Teichanlagen etc. stellt immer eine Benutzung eines Gewässers nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Da die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern die Gewässerbiozönose erheblich schädigen kann, darf durch die Entnahme keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten sein.

Wasserentnahme

Eine geringfügige Wasserentnahme ist erlaubnisfrei, wenn dafür **keine technischen Hilfsmittel** (z.B. Pumpen) benötigt werden, die Wasserentnahme also durch das Schöpfen mit Handgefäßen erfolgt.

Sollte die Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer **mit Hilfsmitteln** erfolgen, ist hierfür eine Antragstellung bei der Unteren Wasserbehörde notwendig.

Wasserentnahme zur Gefahrenabwehr

Für die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr darf ohne Erlaubnis oder Bewilligung Oberflächenwasser entnommen werden. Dabei muss der zu entstehen drohende Schaden größer sein als der Schaden, der mit der Wasserentnahme aus dem Gewässer entsteht. Die zuständige Behörde muss **unverzüglich über die Benutzung informiert** werden.

Desweiteres ist die Nutzung von Oberflächenwässern erlaubnis- oder bewilligungsfrei, um Übungen zum Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durchzuführen. Dabei darf keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten sein. Um den Beginn der Übung muss die zuständige Behörde rechtzeitig informiert werden.

Gemeingebrauch

Als Oberflächengewässer verstehen sich alle fließenden und stehenden Binnengewässer (Bäche, Flüsse, Seen und Teiche). Alle dürfen **natürlich fließende** Gewässer (außer Talsperren und Wasserspeicher) für die folgenden Tätigkeiten nutzen, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden:

- Baden und Tauchen
- Tränken
- Bewässern
- Eissport
- Befahren mit Booten ohne Eigenantrieb

Dies gilt als Gemeingebrauch. Es kommt vor, dass die Wasserbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder der Erhaltung von Natur und Landschaft, den Gemeingebrauch durch Verordnung oder Verfügung regelt, beschränkt oder verbietet.

Bemerkung: Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im September 2023 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.

Eigentümer- und Anliegergebrauch

Der Eigentümergebrauch setzt voraus, dass der Nutzende **Eigentümer des Gewässergrundstücks** ist. Der Anliegergebrauch gilt für jene, deren Grundstück **an ein oberirdisches Gewässer grenzt** bzw. die zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind.

Grundsätzlich gilt, dass auch die erlaubnisfreie Nutzung keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zur Folge haben darf.

Folgende Unterlagen sind für eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich:

- Antrag mit Erläuterungsbericht (Angaben zur Notwendigkeit, Durchführung bzw. technische Ausführung, geplante Entnahmemengen in l/s, m³/d, m³/a, Zweck der Entnahme und Koordinaten der Entnahmestelle)
- Übersichtslageplan mit Grundstückskennzeichnung (M 1:10.000)
- Lageplan mit Kennzeichnung des geplanten Wasserentnahmestandorts (M 1:50 oder M 1:100)
- Datenblatt zur verwendeten Pumpe
- Querschnitt durch das Gewässer und die Entnahmestelle (mit Höhen- und Abstandsangaben)
- Hydraulische Ermittlung/Berechnung des Mindestwasserabflusses im Gewässer
- Bedarfsermittlung (Wassermengenbilanzierung)
- Ggf. sind weitere Unterlagen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich
- Die Antragsunterlagen sind in der Regel von einem fachkundigen Ingenieur zu erstellen

Kosten

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur geringfügigen Wasserentnahme mit technischen Hilfsmitteln ist kostenpflichtig.

Hinweis

Es ist zu beachten, dass durch ausbleibende Niederschläge vor allem in den Sommermonaten sehr niedrige Abflussmengen in den Fließgewässern zu verzeichnen sein können. Bereits geringe Wasserentnahmen aus solchen Niedrigwässern haben einen erheblichen Einfluss auf das sensible Ökosystem im und am Gewässer. Auch bei erteilter Erlaubnis kann die Entnahme zeitweilig untersagt werden.

Bei Fragen können Sie sich gern auch per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mailadresse: uwb@goslar.de. Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere §§ 5, 8 – 10, 25 und 26, 33
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), insbesondere §§ 32, 34

Bemerkung: Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im September 2023 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.